Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 26 (1950-1951)

Heft: 9

Artikel: Adoptieren Sie ein Kind ... aber! : Ratschläge eines Zivilstandsbeamten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



ADOPTIEREN SIE EIN KIND...aber!

Ratschläge eines Zivilstandsbeamten

Von * * *

Auf einem Zivilstandsamt der Ostschweiz erschien vor kurzem eine lebhafte, gepflegte Baslerin, die den Zivilstandsbeamten persönlich in einer vertraulichen Angelegenheit zu

sprechen wünschte. Die Geschichte, die sie ihm zu berichten hatte, und ihr Anliegen waren in der Tat außergewöhnlich; obschon bei jedem Zivilstandsbeamten, der einige Erfahrung hinter sich hat, ähnliche — wenn vielleicht auch nicht so krasse — Fälle vorgekommen sein werden. Unsere Baslerin erzählte einleitend, daß trotz ihrer sechsjährigen Ehe ihr sehnlichster Wunsch, ein Kindlein zu haben, nicht in Erfüllung gegangen sei. Nach-

dem dann endgültig festgestellt worden sei, daß sie nie ein eigenes Kind besitzen könne, hätten sie und ihr Mann vor kurzem ein Mädchen adoptiert.

So weit war alles in Ordnung. Die kinderlosen Ehepaare, welche ein Kind zu adoptieren wünschen, sind, was durchaus nicht allgemein bekannt ist, zahlreicher als Kinder, welche auf ein Heim warten. Diese Tatsache ist für außereheliche Mütter, die nicht die Kraft in sich fühlen, für ihr Kindlein selber zu sorgen, ein Trost in einer oft fast ausweglosen Lage. Die Adoption eines Kindes erweist sich in den meisten Fällen sowohl für die Adoptiveltern wie für die Adoptivkinder als Segen.

Auch als die Baslerin dem Zivilstandsbeamten des weiteren den Wunsch erklärte, die Kindesannahme möglichst geheimzuhalten, blieb sie damit durchaus im Rahmen des Üblichen. Es ist verständlich, daß die Adoptiveltern eine Adoption nicht an die große Glocke hängen; sie versuchen, vor allem aus Rücksichtnahme auf das Kind, diese möglichst unbemerkt zu vollziehen. Das Gesetz kommt dieser Absicht weitgehend entgegen, indem das adoptierte Kind automatisch den Familiennamen der Adoptiveltern erhält.

Aber unsere Baslerin ging in ihrem Wunsche der Verheimlichung der Kindesannahme zu weit. Sie hatte nämlich, kurz nachdem sie sich entschlossen hatte, ein Kind zu adoptieren, zufällig eine ledige werdende Mutter kennengelernt und mit dieser, welcher mit dem Plan auch gedient war, folgende, wie beiden Frauen schien, schlaue Täuschung ins Werk gesetzt: Die Ledige war zu dem Ehepaar gezogen und hatte sich während der ganzen Zeit der Schwangerschaft keinem Menschen gezeigt. Die Ehefrau hingegen täuschte gleichzeitig allen ihren Freunden gegenüber, ja sogar ihrer Verwandtschaft, in allen Einzelheiten eine Schwangerschaft vor. Als dann das Kindlein zur Welt kommen sollte, reiste die Frau im geheimen mit der wirklichen Mutter ins Welschland, wo das Töchterchen in einer Klinik geboren wurde. Das Kindlein wurde korrekt, das heißt den Tatsachen entsprechend, als uneheliches Kind Geburtsregister eingetragen. wurde der gemeinsame Wille zur Adoption von Kindsmutter und Adoptiveltern in einer notariellen Kindesannahme-Urkunde niedergelegt und diese alsdann nach Vorschrift behördlich genehmigt. Aktenmäßig war bis dahin also alles einwandfrei geregelt.

Nun jedoch sollte das Mädchen getauft werden, und zwar durch den Bruder der Baslerin, und deshalb sollte der Zivilstandsbeamte, damit der Taufzeuge nichts von der ihm vorgespielten Komödie merken würde, das Kindchen im Familienbüchlein seiner Adoptiveltern als eheliches, also leibliches Kind dieses Ehepaares eintragen. Natürlich lehnte der Beamte diese Falschbeurkundung ab, und die törichte Frau sah sich nun in der mehr als peinlichen Lage, ihrer ganzen Verwandtschaft die Wahrheit zu gestehen.

Es ist selbstverständlich, daß die Adoption auf diese Weise in viel weiteren Kreisen Beachtung erfuhr, als wenn sie ihren komplizierten Täuschungsversuch unterlassen hätte.



Der Plan war nicht gut

Trotz den krummen Wegen, die das Basler Ehepaar eingeschlagen hatte, war es wenig-

stens nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen. Anders erging es einem Industriellen einer kleinen Ostschweizer Gemeinde. An dieser Geschichte, die so tragisch enden sollte, waren außer dem Ehepaar eine junge Büroangestellte des Mannes beteiligt. Der Mann unterhielt mit seiner Sekretärin ein inniges Verhältnis. Ob seine Frau, wie sie später behauptete, wirklich nichts davon gemerkt hatte, ist gleichgültig. Jedenfalls beichtete der Ehemann noch am gleichen Tage, da er wußte, daß er außerehelicher Vater eines Kindes seiner Sekretärin werden würde, seiner Ehefrau. Bei den weiteren Ereignissen wurde diese dann zur treibenden Kraft. Sie hatte sich schon lang ein Kind gewünscht und vor einigen Jahren erfahren, daß ihr Sehnen keine Erfüllung finden könne. Aus dieser Lage heraus war sie nun nach dem Geständnis ihres Mannes auf einen Gedanken gekommen, der, in die Tat umgesetzt, ihr zu einem Kinde verhelfen und ihren Mann und dessen Sekretärin von großen Schwierigkeiten befreien sollte. Der Plan war nicht gut; aber da er sowohl ihrem Mann und vor allem der werdenden Mutter schwere Schwierigkeiten zu vermeiden versprach, waren beide mit dem Vorschlag einverstanden.

Das Vorhaben wurde, bevor neugierige Dorftanten, die es ja überall gibt, etwas ahnen konnten, ausgeführt. Die Sekretärin kündigte ihre Stelle, angeblich weil sie eine gutbezahlte Arbeit im Bundeshaus gefunden hatte. Tatsächlich verschwand sie nach Ablauf der Kündigungsfrist in Richtung Bern. Sie hielt sich aber nicht lang in der Bundesstadt auf; bald reiste sie an einen jener vielen Orte nach Frankreich, wo eine ledige Frau ihrer Niederkunft in einer diskreten Umgebung ruhig entgegensehen kann, wenn ein wohlhabender Geldgeber dahintersteht.

Nach einem gebührenden Zeitabstand reiste auch die Ehefrau nach Frankreich. Sie hatte geschickt das Gerücht einer anomalen Schwangerschaft ausgestreut, die sie zwang, einen bekannten Spezialisten in Paris aufzusuchen. Da die Frau im Dorf allgemein als eine etwas exzentrische Dame bekannt war, ihr monatelanger Auslandsaufenthalt nicht auf. Auch als dann später aus Paris die erfolgte Geburt eines Knaben gemeldet wurde. schöpfte niemand den geringsten Verdacht. In Frankreich sind die Vorschriften zur Anmeldung für Geburten nicht besonders streng. Es war den beiden Frauen, die sich als

schweizerischen Ehepaares in die Zivilstandsregister eintragen zu lassen. Die Ausführung des Planes schien also zum Wohl aller Beteiligten gelungen zu sein. Die drei gaben sich keine Rechenschaft, daß es sich bei ihrem Unternehmen strafrechtlich um nichts anderes als um eine Kindsunter-

Schwestern ausgegeben hatten, gelungen, das

Kind der Sekretärin als eheliches Kind des

es sich bei ihrem Unternehmen strafrechtlich um nichts anderes als um eine Kindsunterschiebung handelte. Noch weniger waren sie über die gesetzliche Tragweite ihres Deliktes im klaren.

« Lügen haben kurze Beine. » Durch einen Zufall kam der richtige Sachverhalt schon nach einigen Monaten an den Tag. Eine gerichtliche Untersuchung wurde angehoben, und als sich die Ehefrau in die Enge getrieben sah und die aus Sehnsucht nach einem Kinde begangene Tat eingestehen sollte, sah sie in ihrer Angst vor der Strafe und vor allem aus Verzweiflung über das Gerede der Leute nur noch einen Ausweg: das freiwillige Scheiden aus dem Leben.



STIL-BLÜTEN

Eine Auswahl von Einsendungen aus dem Leserkreis Weitere Beiträge sind erwünscht

Nach einem kurzen Vortrag über die Schweiz im Modern-language-club in Hamilton (Kanada) dankte mir der Klubpräsident, ein Student, mit den Worten: «Wir danken Herrn Professor Müller herzlich für sein Gerede über die Schweiz.»

M.K. in B.

In einer obern Klasse saß ein Mädchen, das stets die gleichen, ungewaschenen Kleider trug. Kein Kind wollte deswegen neben ihm sitzen. Ich empfahl dem Kinde, seine Kleider über Nacht an das offene Fenster zu hängen.

In der nächsten Schulstunde brachte das Mädchen folgendes, kleines Brieflein:

« Geehrtes Freilein!

Sie sollen Ruth nicht riechen, sondern lehren.

A.H. in $U. \gg$

Der Großvater Hannelis war gestorben. Die Beerdigung fand am frühen Vormittag statt. Ich erwartete, daß das Kind am Nachmittag wieder zur Schule komme. Statt dessen brachte es am nächsten Tage nachstehende Entschuldigung:

« Geehrte Lehrerin!

Entschuldigen Sie bitte, Hanneli konnte am Nachmittag die Schule nicht besuchen, die Leiche hatte sich in die Länge gezogen.

H.R. in Z. »

Kurze Zeit nach Fertigstellung des Linth-Kanals starb Konrad Escher. Er tat damit ein gutes Werk. J. L. in G.



Vor dem Altar

Die beiden bis jetzt geschilderten Fälle kommen zwar lange nicht so selten vor, wie man

annehmen könnte; aber sie bilden doch Ausnahmen. Sehr häufig hingegen sind die andern Fälle, welche mit den erzählten Beispielen doch eines gemeinsam haben, nämlich ihren Ursprung: die Absicht, die Adoption möglichst geheimzuhalten. In diesen Fällen geht es zwar nicht darum, die Verwandtschaft oder gar das Gesetz zu täuschen, aber doch um den Wunsch, vor der Umwelt und vor allem vor dem adoptierten Kinde die Wahrheit geheimzuhalten.

Nur wer beruflich viel mit Kindesannahmen zu tun hat, kann voll ermessen, wieviel Herzeleid den Kindern und damit auch den Eltern durch eine zu späte Aufklärung zugefügt wird. Es gehört für den Zivilstandsbeamten, einen Gemeindeschreiber oder irgendeinen andern Beamten, die oft gar nicht berufen





DER WASCHBÄR

sein können, diese heikle Aufgabe zu übernehmen, zum Unangenehmsten, wenn sie bei der Ausübung ihrer Amtspflicht einem adoptierten Kinde seine wirkliche Abstammung verraten müssen. Meistens ahnt aber der Beamte, durch den diese Aufklärung erfolgt, nicht einmal, daß es sich um eine Aufklärung handelt. Er kann ja nicht wissen, welche adoptierten Kinder über ihre Abstammung bereits Aufschluß bekommen haben und welche nicht. Solche meist nicht beabsichtigten Aufklärungen bedeuten jeweilen für die jungen Leute einen geradezu fürchterlichen Schock.

Die Anlässe zu einer ungewollten Aufdeckung der Herkunft sind viel zahlreicher, als man glauben möchte, zum Beispiel bei Bestellung von Geburtsscheinen und andern Zivilstandsurkunden, die bei vielen Gelegenheiten benötigt werden, so etwa beim Schulantritt, bei Schulwechsel, bei Stellenbewerbungen, bei der Rekrutierung, bei der Verheiratung oder bei Erbschaftsangelegenheiten.

Wohl ganz selten wird es gelingen, dem Kinde seine Herkunft so lange zu verheimlichen, wie es gegenüber Hermine M. gelang. Der Adoptivvater brachte ihr eine geradezu abgöttische Liebe entgegen. Er zitterte beim Gedanken, sein nun bald fünfundzwanzigjähriges Hermineli könnte schlußendlich doch die Wahrheit erfahren.

Als seine Adoptivtochter heiraten wollte, übernahm er es, die nötigen Ausweispapiere zu beschaffen. In Wirklichkeit natürlich tat er das, um das Geheimnis ihrer Herkunft auch bei dieser Gelegenheit zu wahren; nach außen hin übernahm er diesen Liebesdienst nur als der stets hilfsbereite Papa, dem es überdies, da er vor kurzem pensioniert worden war, nicht an Zeit mangelte. Frau M. drang bei diesem Anlaß umsonst auf ihren Mann ein, doch endlich einmal der Tochter gegenüber mit der Wahrheit herauszurücken. Sie konnte den Verblendeten nicht überzeugen; er antwortete ihr, er habe alles überdacht, gerade durch die Verheiratung werde im Leben der Adoptivtochter ein Blatt umgewendet, hinter dem dann das Vergangene endgültig der Vergessenheit anheimfalle. Die Eheschließung, meinte er, bilde die letzte Gefahr, daß Hermine die Wahrheit erfahre. Wenn sie nämlich die zur Verheiratung erforderlichen Dokumente selbst in die Hand bekommen hätte, dann wären ihr die Augen aufgegangen, warum

sie weder dem Vater noch der Mutter gleicht. Aber gerade diese Klippe habe er nun umgangen. Die Papiere, erklärte er seiner Frau, ruhten nun bereits wohlverwahrt in den Eheakten des Zivilstandsamtes.

Damit hatte Herr M. wohl recht. Die Papiere ruhten, ohne daß seine Tochter Einblick in diese bekommen hatte, wirklich bereits in den Eheakten des Zivilstandsamtes. Aber wie auch der raffinierteste Verbrecher meistens irgendein Loch in seinem wohldurchdachten Plan übersieht, so hatte auch der alte Mann eine Kleinigkeit nicht einberechnet: Auf den schweizerischen Zivistandsämtern ist es nämlich Brauch, den Eintrag im Eheregister, der die genauen Personalien enthält, den Neuvermählten nicht nur zur Unterschreibung vorzulegen, wobei manche Braut und mancher Bräutigam wohl unterschreiben würde, ohne die Eintragungen nochmals nachzuprüfen, vielmehr wird er ihnen vorgelesen. Es soll eben jeder Irrtum darüber, wer wen heiratet, ausgeschlossen werden.

Man stelle sich nun die folgende Szene richtig vor: Die ganze Hochzeitsgesellschaft, Verwandte und Freunde von Braut und Bräutigam hatten das junge Paar auf das Zivilstandsamt begleitet. Als Zeugen amtierten die Adoptiveltern der Braut, welche die im Brautstaat prangende Hermine immer noch für ihre leiblichen Eltern hielt. Alles war in fröhlicher Stimmung, bis der Zivilstandsbeamte den Wortlaut des Eheregisters bebekanntgab. Da platzte die Bombe. Die hochzeitliche Fröhlichkeit war dahin. Die Braut weinte fassungslos.

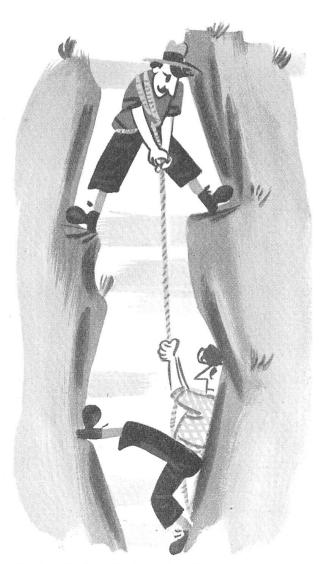
Hermine hat bis heute ihren Adoptiveltern nicht verzeihen können, daß sie derart getäuscht wurde. Auch die Überlegung, daß diese Irreführung ja nur aus Liebe und Rücksichtnahme erfolgte, ändert nichts an der Tatsache, daß sie nun ihren Adoptiveltern gegenüber statt Liebe und Dankbarkeit, die sie verdient haben, eine tiefe Abneigung empfindet.



Der Fehler

Die Zivilstandsämter müssen den Sektionschefs jährlich die Rekrutierungslisten des neuen

Rekrutenjahrganges erstellen. Diese Verzeichnisse aus den Bürgerregistern setzen



Gefährliches Leben im Kampf mit dem Fels . . . Auch in unsern Alltag kann Spannung gebracht werden — mit einem Los der Landes-Lotterie!

ZIEHUNG 12. JUNI

Einzel-Lose zu Fr. 5.— und ser-Serien zu Fr. 25.— mit einem sicheren Treffer und fünf weiteren Gewinnchancen oder Serien zu 10 Losen Fr. 50— mit zwei sicheren Treffern sind bei allen Losverkaufsstellen und Banken erhältlich. Einzahlungen an Landes-Lotterie, Zürich, VIII 27 600.







«Le seul moyen de vaincre en amour? La fuite!»

Zu deutsch: « Der einzige Weg, in der Liebe zu siegen, ist die Flucht! » Von wem stammt dieser weise Spruch? Von keinem Geringeren als Napoleon I. Wie aber wollen Sie in einem Nachthemd die Flucht ergreifen? Es ist klar: ein Pyjama täte besser seinen Dienst!

« Ein Pyjama? Ich will kein Pyjama! Ich mag kein Pyjama! Warum mich von einem Pyjama einengen lassen! » hören wir Sie sagen. Lieber Leser! Man sieht: Sie kennen das Scherrer-Pyjama noch nicht. Es bietet Ihnen nicht nur den bequemen englischen Schnitt, sondern dazu noch den besonders breiten, weichen und elastischen Nobelt-Gürtel, den Sie nach Belieben regulieren können. Fürwahr: im Scherrer-Pyjama schlafen Sie wie ein gutes Gewissen... und so bequem wie im Nachthemd!

Und in warmen Nächten schlafen Sie herrlich im Pyja-Short: es hat kurze Ärmel und kurze, luftige Shorts — dazu alle Vorzüge eines Scherrer-Pyjamas!

In den meisten guten Geschäften erhältlich Scherrer

Fabrikant: AKTIENGESELLSCHAFT JACOB SCHERRER
ROMANSHORN TEL. (071)6 33 33

die Militärbehörden in die Lage, die neuen Dienstbüchlein auszufertigen und diese alsdann den künftigen Soldaten auszuhändigen. Die Überreichung der Dienstbüchlein erfolgt vielenorts an einer kleinen Feier, bei welcher die Stellungspflichtigen mit einigen ihrer neuen Pflichten bekanntgemacht werden.

Selbstverständlich werden die gefaßten Dienstbüchlein von den zukünftigen Rekruten mit Eifer studiert und mit jenen der Kameraden verglichen. Bei dieser Gelegenheit wurde Joachim B. auf recht rauhe Art über seine Abstammung aufgeklärt. Bis zu jenem Tage hatte Joachim weder gewußt, daß er der außereheliche Sohn eines deutschen Dienstmädchens war, das bei seiner Geburt starb, noch daß er von der Herrschaft seiner Mutter adoptiert worden war.

Ohne daß ihm gegenüber je ein Sterbenswörtlein darüber gesagt worden wäre, hatte man ihn noch als kleinen Knaben am Heimatort seiner Adoptiveltern eingebürgert. Im Gegensatz zum Familiennamen, der bei einer Adoption automatisch auf das angenommene Kind übergeht, ändert die Adoption nämlich das Bürgerrecht nicht. Diese gesetzliche Vorsichtsmaßnahme ist notwendig, um nicht auf dem Umweg der Kindesannahme unerwünschte Einbürgerungen von Ausländern zu ermöglichen.

Die Adoptiveltern hatten eigentlich immer beabsichtigt gehabt, den angenommenen Sohn bei passender Gelegenheit über seine Herkunft aufzuklären. Da sich aber diese nie recht bieten wollte, hatte man die Aussprache, wie das oft mit unangenehmen Aufgaben geschieht, immer wieder aufgeschoben und die Sache schließlich fast vergessen. Auch bei der Rekrutierung mußte man nicht unbedingt mit einer Preisgabe des Geheimnisses rechnen, da ja wegen seiner Einbürgerung Joachim denselben Heimatort wie seine Eltern besaß.

Joachim blätterte mit einem Schulfreund gemeinsam in den Dienstbüchlein, das die beiden erhalten hatten. Da machte ihn plötzlich sein Kamerad auf einen vermeintlichen Fehler aufmerksam:

« Sieh da, jetzt haben die Bürokraten auf dem Kreiskommando vergessen, deinen Vater anzugeben », sagte der Freund und wies auf die Stelle hin, wo in Joachims Dienstbüchlein hinter dem Vordruck « Vater » statt eines Namens nur ein kleines, bescheidenes Strichlein stand. Joachim sagte kein Wort; aber da er ein nachdenklicher Bursche ist, kam ihm der Umstand verdächtig vor. Er ging der Sache nach und brachte bald heraus, warum sein Dienstbüchlein diesen « Fehler » enthielt. Er kann es heute noch nicht verwinden, daß ihm seine geliebten Adoptiveltern nicht das Vertrauen schenkten, ihm die Wahrheit ins Gesicht zu sagen.

Es gibt keine allgemeingültige Regel, nach der bestimmt werden kann, wann die Aufklärung dem Adoptivkind gegenüber am besten erfolgt. Die Wahl des Zeitpunktes und der Art und Weise der Erklärung müssen dem Zartgefühl und Ermessen der Adoptiveltern überlassen werden. Doch eines scheint mir sicher: Diese Aufklärung darf weder dem Zufall noch den spitzen Zungen lieber Nachbarn überlassen werden. Schon deshalb sollte nach meiner Erfahrung die Aufklärung recht frühzeitig geschehen. Aber auch noch aus einem andern Grunde. Wenn das Kind noch klein ist und ihm frühzeitig beigebracht wird, daß sein Vater und seine Mutter Wahleltern sind, es aber genau so lieb haben wie leibliche Eltern, dann wächst es schon mit der richttigen Einstellung auf.

Die Adoption von Kindern ist für ledige Mütter, für die Adoptiveltern und Kinder eine so wertvolle Einrichtung, daß es jammerschade ist, wenn deren glückliche Folgen so oft durch eine allzu lange Verheimlichung beeinträchtigt werden. Da nur kinderlose Ehepaare und Männer und Frauen, die das vierzigste Altersjahr erreicht haben, ein Kind adoptieren können, kommt es häufig vor, daß ein Kind zunächst nur in Pflege genommen wird, mit dem Gedanken, es nach Erreichung der Altersgrenze zu adoptieren, wenn sich Kind und Pflegeltern gegenseitig gut verstehen. In diesen Fällen ist vielleicht der richtige Zeitpunkt zur Aufklärung die Adoption selbst.



Der lachende Erbe

Es lohnt sich, bei einer Adoption einen Juristen beizuziehen. Ein adoptiertes Kind besitzt zwei Erbrechte; einmal jenes

gegenüber seinen leiblichen Eltern und eines gegenüber den Adoptiveltern. Die Adoptiveltern hingegen besitzen ihrem adoptierten Kinde gegenüber kein Erbrecht; so bestimmt es das Gesetz.

Vor Jahren wurde nun im Bernbiet von wohl-



Hans ist begeistert von meinem schönen Teint. Das ist die Wirkung von Botana. Vitamin F und Heilkräuter verjüngen die Haut. Tube 2.40.

Botana Vitamin-Hautpflege

Am Morgen Botana Tagescrème, am Abend Botana Nährcrème; als Toiletteseife Neutralis. So erstrahlt Ihr Teint in neuer Schönheit.



habenden Eheleuten ein Mädchen an Kindes Statt angenommen. Leider verunglückte der Mann kurz darauf und starb an den Folgen seines Unfalles. Da er kein Testament hinterließ und auch nichts über die Erbberechtigung des Adoptivkindes vereinbart worden war, galt das gesetzliche Erbrecht, das heißt das Adoptivkind erbte drei Viertel des Vermögens und die Witwe bloß einen Viertel.

Das Schicksal wollte es, daß bald darauf auch das adoptierte Mädchen auf tragische Weise ums Leben kam. Zu der Trauer um den Mann und um das Kind kam noch hinzu, daß sich der Tod des Letztern verhängisvoll auf die finanzielle Lage der Witwe auswirkte. Die drei Viertel des Vermögens des Ehemannes, welche zunächst das adoptierte Kind geerbt hatte, fielen nun nach dem Tode des Kindes nicht etwa an die Witwe, die als Adoptivmutter eben gar kein Erbrecht auf das angenommene Kind besitzt, sondern an dessen leibliche Familie. Die Mutter des kleinen Mädchens war bei dessen Geburt gestorben. Das Erbe des Adoptivkindes fiel dem außerehelichen Vater zu, der seinerzeit auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde seine Tochter anerkannt hatte.

So kam es, daß die Witwe in ihren vorgerückten Jahren, weil der eine Viertel, der ihr vom Vermögen ihres Ehemannes zufiel, nicht ausreicht, um daraus leben zu können, einem Verdienst nachgehen muß. Der leibliche Vater des kleinen Mädchens aber, ein «Tunichtgut», hat sich vor kurzem aus dem ihm auf so wunderbare Weise zugefallenen Erbe ein Autogekauft und ist gegenwärtig daran, die nicht unerheblichen drei Viertel am Vermögen des Adoptivvaters seines verstorbenen Töchterchens durchzubringen.

Um solchem Widersinn vorzubeugen, wird bei der Adoption eines Kindes vernünftigerweise mit dessen Vormund ein Erbvertrag abgeschlossen, durch den beim Tode des zuerst versterbenden Adoptivelternteils der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß erben kann. Es wird festgesetzt, daß erst, wenn auch der andere Adoptivelternteil stirbt, das Adoptivkind erbt. In manchen Fällen wird ein solcher Vertrag auch noch durch die Bestimmung ergänzt, daß der überlebende Elternteil berechtigt sein soll, über einen bestimmten Betrag des Vermögens testamentarisch ver-

fügen zu können, um vielleicht noch andere Anwärter, zum Beispiel leibliche Verwandte, damit bedenken zu können.



Der umsichtige Onkel

Wenig bekannt ist wahrscheinlich den meisten Lesern, daß die Adoption in gewissen Fällen auch ein Ausweg ist, um

eine möglichst geringe Erbschaftssteuer zahlen zu müssen. Ich erzähle einen solchen Fall, weniger weil er typisch ist, sondern, im Gegenteil, weil er gerade eine wohl seltene Ausnahme bildet.

Ein in der Westschweiz wohnender Deutschschweizer Goldschmied suchte einen ehrlichen Weg, um seinem Erben die Erbschaftssteuer möglichst wenig drückend zu gestalten. Er hatte vor Jahren, kurz nach dem Tode seiner Frau, den Sohn eines Bruders ins Geschäft aufgenommen. Dieser sollte einmal sein ganzes ansehnliches Vermögen erben. Nun beträgt der Erbschaftssteueransatz im Wohnsitzkanton der beiden mehr oder weniger, je nachdem, ob der Erbe mit dem Erblasser näher oder weiter verwandt ist. So bezahlt dort ein Neffe 12¹/₂ ⁰/₀, während ein Adoptivsohn bloß 5 ⁰/₀ zu entrichten hat.

Auf den Rat seines Juristen schloß der Onkel mit seinem Neffen einen Adoptionsvertrag ab, durch welchen der Onkel, der im 70. Lebensjahr steht, seinen heute 50jährigen Neffen in aller Form an Kindes Statt annahm. Es gibt kein Gesetz, das verbietet, ein so «altes» Kind zu adoptieren. Deshalb kommen dann auch solche Adoptionen gelegentlich vor. Es macht eben schon einen Unterschied aus, ob man von Fr. 100 Nachlaßvermögen Fr. 5 oder Fr. 12.50 als Erbschaftssteuer entrichten muß. Selbst wenn der befragte Jurist eine wenig bescheidene Rechnung gestellt haben sollte, hat sie sich bestimmt bezahlt gemacht.

Selbstverständlich sind solche Adoptionen aus erbrechtlichen Überlegungen völlig nebensächlich gegenüber den andern, die kinderlosen Ehepaaren oder auch unverheirateten Frauen und Männern die Möglichkeit bieten, ihrer Liebe zu einem Kinde praktische Gestalt zu geben und damit nicht nur ihrem eigenen Glück, sondern auch dem wertvollsten Gut eines Volkes — seinen Kindern — zu dienen.